

# Bundessozialgericht

1 RA 303/67

## Beschluß in dem Rechtsstreit

..... ,  
Klägerin und Revisionsklägerin,  
Prozeßbevollmächtigter: ..... ,

g e g e n

..... ,  
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Oktober  
1968 durch

Bundesrichter Dr. H a u g  
- Vorsitzender -,  
Bundesrichter Dr. S c h u b e r t und  
Bundesrichter H e y e r

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-  
sozialgerichts Berlin vom 17. Oktober 1967 wird als un-  
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin, die von der Beklagten eine Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht, begehrt die Berücksichtigung auch derjenigen Versicherungsbeiträge, die sie von 1925 bis 1934 entrichtet hatte, die ihr aber - wie sie selbst einräumt - anlässlich ihrer Verheiratung nach dem damals geltenden Recht (§ 47 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG- aF) zur Hälfte erstattet worden sind. Klage und Berufung der Klägerin sind ohne Erfolg gewesen. Mit der Revision verfolgt sie den Anspruch weiter.

Die Revision ist jedoch nicht statthaft; denn weder hat das Landessozialgericht (LSG) sie im angefochtenen Urteil zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) noch wird ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt, der geeignet wäre, die nicht zugelassene Revision statthaft zu machen (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

An die Tatsache, daß das LSG die Revision nicht zugelassen hat, ist der Senat gebunden. Das SGG überläßt es der Verantwortung des LSG zu entscheiden, ob einer Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beizumessen ist oder nicht (BSG 2, 81). Nach der feststehenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), von der abzugehen kein Anlaß besteht, kann die Entscheidung des LSG über die Nichtzulassung der Revision nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden; auch die unrichtige Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision begründet keinen Verfahrensmangel (vgl. SozR Nr. 175 zu § 162 SGG und die dort weiter angegebenen Entscheidungen). Hieran ändert auch nichts der Vortrag des Klägers, die Nichtzulassung der Revision beruhe auf einer offenbaren Willkür des LSG. Denn selbst wenn dies der Fall wäre, so läge hierin - das BSG hat in seiner bisherigen Rechtsprechung die Frage offen gelassen (vgl. Beschlüsse vom 30. Oktober 1959 und 30. September 1963 - SozR Nr. 19 (S. Aa 5) zu Art. 3 des

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Grundgesetzes und Nr. 175 zu § 162 SGG) - kein wesentlicher zur Statthaftigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG führender Mangel des Berufungsverfahrens, sondern allein eine unrichtige, die Zulassung bzw. Nichtzulassung der Revision betreffende Sachentscheidung des LSG; diese aber kann als solche im sozialgerichtlichen Verfahren mit keinem Rechtsbehelf angefochten werden. Hiervon abgesehen, ist auch weder ausreichend dargetan noch ersichtlich, daß das LSG bei der Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen oder außerhalb des Gesetzes liegende Maßstäbe angewandt und damit willkürlich gehandelt hat (vgl. BVerfG 4, 17; 18, 96).

Die Revision bemängelt im übrigen ganz allgemein die Rechtsprechung des BSG, nach der die Vorschrift des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG ihrem Wortlaut zuwider dahin ausgelegt werde, daß der gerügte wesentliche Verfahrensmangel auch tatsächlich vorliegen müsse. Der Senat braucht jedoch zu den Argumenten der Revision insoweit keine Stellung zu nehmen, weil die Streitfrage, welche die Revision damit aufgreift (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung Bd. I S. 250 w Abs. 2), für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ohne Bedeutung ist. Insoweit bezeichnet nämlich die Revision keinen Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts.

Soweit sich die Angriffe der Revision gegen den Inhalt der Ladung richten, durch die das persönliche Erscheinen der Klägerin zum Verhandlungstermin vor dem LSG am 17. Oktober 1967 angeordnet worden war, sowie gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch einen in das Sitzungsprotokoll aufgenommenen Beschluß wegen ihres Nichterscheins, wird übersehen, daß auf diesen Maßnahmen der Inhalt des angefochtenen Urteils unter keinen irgendwie denkbaren Umständen beruhen kann. Selbst wenn insoweit ein Verfahrensfehler des Berufungsgerichts vorgelegen hätte, wäre es daher kein wesentlicher.

- 4 -



- 4 -

Die Revision sieht einen wesentlichen Verfahrensmangel darin, daß der Schriftsatz der Klägerin vom 16. Oktober 1967 in dem angefochtenen Urteil nicht erwähnt wurde und das darin enthaltene, nach ihrer Meinung rechtserhebliche Vorbringen im Urteil keinen Niederschlag gefunden habe. Darin liege - weil das Gericht nach Lage der Akten entschieden habe - eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Dieses Vorbringen ist unvollständig. Um den Erfordernissen des § 164 Abs. 2 SGG zu entsprechen, wäre es notwendig gewesen, auch darzulegen, welche dem Berufungsgericht bisher unbekannten Tatsachen oder rechtlichen Ausführungen im Schriftsatz vom 16. Oktober 1967 enthalten waren, deren Nichtberücksichtigung eine Versagung des rechtlichen Gehörs hätte darstellen können (§ 164 Abs. 2 SGG).

Die Revision bemängelt ferner, das LSG habe offensichtlich den § 47 AVG aF als heute noch geltendes Recht angesehen und deshalb unterlassen, das rechtliche Verhältnis zwischen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu klären. Darin liege ein Verstoß gegen die Denkgesetze (§ 128 SGG), der eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) zur Folge gehabt habe. Auch mit diesem Vorbringen sind jedoch entgegen § 164 Abs. 2 SGG wesentliche Verfahrensmängel nicht dargetan. Die Revision verkennt, daß Verstöße gegen die Denkgesetze und eine daraus folgende Unterlassung der Sachaufklärungspflicht nur dann Verfahrensmängel sein können, wenn sie im Zusammenhang mit stehen mit der Klärung des Sachverhalts und der darauf beruhenden Beweiswürdigung (§ 128 SGG). Das Revisionsvorbringen dagegen befaßt sich insoweit ausschließlich mit dem materiell-rechtlichen Inhalt der angefochtenen Entscheidung.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Revision ist demnach nicht statthaft und muß  
deshalb als unzulässig verworfen werden (§§ 169, 193 SGG).



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)